

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2006 Nr. 36 Veröffentlichungsdatum: 29.11.2006

Seite: 600

Änderung der Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Wohngelddatenabgleichsverordnung - WoGDVO

- )

2374

Änderung der Verordnung über den automatisierten Datenabgleich bei Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Wohngelddatenabgleichsverordnung - WoGDVO - )

Vom 29. November 2006

Auf Grund § 37b Abs. 6 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (BGBI. I S. 2029), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBI. I S.1706), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 916) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die ihm übermittelten Daten mit den bei ihm ge-

speicherten Daten ab zur Feststellung

1. von Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, und von Namen und An-

schrift des Empfängers des Freistellungsauftrags sowie

2. von Zinserträgen die auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Be-

reich der Besteuerung (Abl. EU Nr. L 157 S. 38) mitgeteilt wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2006

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

GV. NRW. 2006 S. 600